

V C  
40609



h. 2



h. 35, 11.

Ve  
4060<sup>c</sup>

C O P I A

Zweyer Mandaten /

**D**er Römisch. Kayserl.

auch zu Hungarn vnd Böhmen Königl.

Majestät Ferdinandi II. vnser allergnädigsten Herrns.

Der Evangelischen Chur Fürsten vnd

Stände / auff dem Tag zu Leipzig gemachten

Schluß / vnd vorhabende Defension  
betreffend.



Gedruckt im Jahre

---

M. D C. XXXI.

1. 453.



C O P I A

Im Jahr 1784

Georg Friedrich Hegel

Lehrer der Philosophie

an der Universität zu Halle

am 1. März

an den Herrn Professor

Dr. Johann Christian

Wolff zu Halle

zu senden



Georg Friedrich Hegel

M D C C X X I I





# C O P I A

## Des Ersten Mandats.



**W**ir Ferdinand / der Ander  
von Gottes Gnaden / Erwählter  
Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer  
des Reichs in Germanien / in Hungarn / Böho  
haimb / Dalmatien Croatten vnd Slavonien /  
König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Bur  
gund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Luxemburg /  
zu Wirtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Hertz zu Schwaben /  
Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Mähren / Ober vnd  
Nider Laußnit / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Rho  
burg vnd Görz / Landgraff in Elßas / Herr auff der Bindschen Mark /  
zu Vortenaw vnd zu Salins / etc. Entbieten denen vnlängst zu Leipzig  
versamlet gewesen: vnd durch den daselbst gemachten Schluß verai  
nigten Chur Fürsten / Grafen / Herren / Städtien vnd andern Ständent  
sampt vnd sonderlich / was Wir von Standt oder Wesens die seynd / de  
nen diß Unser Kayf. offene Mandat oder glaubwürdige Abschrift darvon /  
welcher Wir nit weniger als dem Original selbsten / vollkommenen Glaubē  
zugestelt vñ gegeben haben wollen / zukünft / vnd darmit ersicht vnd ermanet  
werden / Unser Freundschaft / Gnad vnd alles guets. Vnd geben E. L. L.  
vnd Euch / hienit Freundt vnd gnädiglich zu vernemen / Vnd ist densel  
ben ohne das wissend / Was Gestalt Wir Uns auß der / zu des Röm.  
Reichs Wohlfahrt tragender väterlicher Naigung / Euffer vnd Sorgfale  
tigkeit / ja nichts höhers noch mehrers angelegen seyn lassen / Als das dero  
mahlen einist / bey denen nacheinander firsangenen vnd entstandene /  
gen Kriegsempörungen / darzu wie weckündig / Wir niemalsen Ursach ge  
geben / sondern von Unsern vnd des Reichs Feinden / jederzeit gedru  
gen worden / nach Unsern von Gott verlihenen Victoria vnd Obsteig /

4

Der Trucht derselben / nemlichen ein heilsamerer sicherer Frieden / bey vnserer Kaiser. Regierung erlangt / erhalten / vnd der lieben posteriter vertasset werden möchte / wie solches vnser bisher stätig geführte Actiones, kostbare Abfendungen / vnd mit nicht weniger vnserer Vngelegenheit in eigener Person gethane vnd angestellte Mass / gnugsamb Zeugnis geben / als wir dann auch ferner im Werck erwiesen / das vns auch mit vnsern ärgsten Feinden vnd Rebellen / gütliche freundliche Mittel vor die Hand zu nehmen / dardurch wir nur in etwas den Gehorsam vnd Respect erhalten möchten / nicht ablen zu wider gewesen / gegen König vnd Fürsten aber / mit Hindansetzung alles vnsern Interesse, allein auß Begierde des lieben Friedens / vns also bezaigt / das daraus vnser zu Befürderung allgemainen Wohlstands genaigtes Gemüth / gnugsam offenbahr / vnd an Tag gegeben. Wie wir dann eben zu dem End / den so hoch desiderirten Frieden im Heil. Reich / mit einmüthig in Rath / zuthun / Hülf vnd Assistenz des Heil. Reichs Chur. Fürsten / zu recuperiren / den vnterst zu Regenspurg gehaltenen Conuent / fürnemlich angesehen / embsig sollicitirt / vnd selbst in Person besucht vnd bengetrohet. Nach dem allen aber / als wir eben vns am allermaisten / wie zu einem solchen sichern beständigen allgemainen Frieden zu gelangen seyn möchte / angelegen seyn lassen / hat der König in Schweden mit einer starcken Armada Kriegsvolcks / zu Ross vnd Fuß / das Reich angefallen / erlicher Insulen / vnd Häfen sich erstlich bemächtigt / nachmahln auch auff dem continenti vnterschiedliche Päß / Städte vnd Schlöffer / ohne einige vorgehende denunciations bellh. eingenommen. Daher Wir dann nicht weniger vnserer Nothschläge / auff nothwendige Rettungsmittel zuwenden gerungen worden. Als haben Wir bey obgedachtem Conuent / neben schliessung des Italianischen Friedens / mit der Cron Frankreich : vnter anderm vornemblich auch in Berathschlagung ziehen lassen / wie so wol das H. Reich / innerlich in ein bessers Wesen gebracht / als auch gegen embrechenden Gewalt der Feinde / mit weniger Beschwerden der Stände verhandelt / vnd erhalten werden möchte. Wie Wir dann den ersten Scopum zuerlangen / nach dem vns vorgeschicht worden / welcher gestalt etwa ein gütliche Handlung zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / so anfangs des Monats Januarii zu Franckfort angestellt werden sollen / für gut vnd nützlich angesehen / nicht allein vnser theils solche beliebt / sondern auch allbereit vnsern Kaiser. Commissarium, zu obgedachter Tagsetzung deputirt / vnd mit gnugsamer Instruction versehen gehabt. Die

Kriegs

Kriegs Expedition aber betreffend / haben wir alles dasjenige / was Uns von den Churfürsten / rätlich an die Hand gegeben / nicht allein mit geneigtem Gemüth Uns gefallen lassen / sondern auch so viel an uns gelegen / theils zu Werck gerichtet / theils aller Mäglichkeit nach zubefördern Uns eifrig bemühet. Wie Wir dann nun zum andern mahl / zu dem vorgelichener Orden der Craß Contributionen zugelauffen / in Bayerischen Craß / ein Craß Tag ausschreiben bey den Franckischen / Schwäbischen / Ober- und Nider Rheinischen Craßsen / auch gleichfals neben deputierung Unserer Commissariorum, vmb ebenmessige Ausschreibung anhalten lassen. Es ist aber hierentzwischen / der König in Schweden nicht still geseffen / sondern nach dem Er befunden / daß Unser Kriegs Volck in Pommern auß Mangel nothwendiger Unterhalt / etwas abkommen gewesen / seinen Vorwurf hat wol in Acht genommen / starck mit seiner Armada fortgerückt / vñ den bishero erfahrenen progres erlangt / daß Er sich berathet / des ganzten Herzogthums Pommern / wie auch ein Theils der Mark Brandenburg / vñ etlicher Theil der Herzogthumb Meckheburg / bemächtiget / von Tag zu Tag weiter grassiret, auch andere außländische Kriegs heer / dem Heyl. Reich sich nähern thum. Demnach nun aber auch unmittelst vñ vnter solchem Schwedischen progres, E. L. L. vñd Ihr / einen Convent zu Leipzig angestellt vñ vorgenommen / welchen Convent Wir dann vermög dessen von des Churfürsten von Sachsen L. an Uns de dato dritten Januarij dis. Jahrs / abgangenen Denunciation Schreibungt außgenützlich dahin angesehen zu seyn vermainen / Wie in der mit den Catholischen Ständen veranlaßter / auch Unsers theils eingewilligter gürtlicher Handlung / guete vberbereitung gemacht / die Gemüther etwas gegeneinander gesänfftiget / schädliches Wirrawen außgehoben / vñ endlich durch ein solche rechtsschaffene Verainigung vñ guten Verstandt / den eiffertigen Gefährlichkeiten / desto besser vorgebet werden möchete / Als Wir dann auch in solcher Hoffnung vñ Andacht obgemelte Leipziger Zusammenkunft also vorgehen lassen. So haben Wir aber hernach mit sonderbarem besrembden vñ nicht geringer Bestärkung Unserer Kayser. Gemüths / auch nicht wenigem Mißfallen vernommen / vñ auß Ableßung / sowohl des Uns von E. L. L. vñd Euch / vnterm dato den Acht vñd Zwainzigsten Marcij, vberschickten Schreiben / als auch kürzlich hernach vnterm dato des vierdien Aprilis, von des Churfürsten zu Sachsen L. communicirten Schluß verstanden / daß E. L. L. vñd Ihr / sich vnter dem gesuchten Schein vñd Türwandt einer Craß Executions Ordnung

nuna/ vnd zwar vornemblich die Fortstellung Unserer Kayserlichen Ed. Ho.  
 mit Gewalt zuverbin. ern/ Vns auch die notwendige Mittel/ zu des Heil.  
 Reichs. defension. gegen des Königs in Schweden feindlichen Vberfall  
 vnter dem Nahmen vnleidlicher/ vnd der Ständ. des Reichs. Freyheit  
 widerstrebenden pressuren/ allerdings abzuschneiden/ vnter andern in neue  
 weitauff. bende gefährliche Kriegeverfassungen sich zustellen vnd zubee-  
 hen/ ver. lichen vnd verbunden haben/ dessen Wir Vns doch auff Unser  
 an des Churfürsten zu Sachsen E. ganz Väter. vnd wolmännlich / zuvor  
 abgane: vnd Unserm Begehren nach / den andern daselbst versam-  
 leten Ständen ohn Zweifel insinuirte Abmahnung vnd Verwahrung  
 im wenigsten versehen/ darzu Vns dann anjese von unterschiedlichen Or-  
 ten glaubwürdige A. v. l. zukommen/ daß zu Beueß angeregter Verbünd-  
 niß / hin vnd wider in des Heil. Reichs Craißen/ vornemblich aber bey  
 den Reichs. Stätten/ starke Werbungen in vollem schwang gehen sollen/  
 auch biß dahin/ daß solche Armada auff die Heim gebracht/ ein Defension  
 Werck haissen solle; Daß auch kein Fürst oder anderer Stande/ so bald  
 diese Werbung an die Hand genommen/ unsern Kriegs. Officieren einige  
 Contribution mehr geben lassen / sonder also baldt. desto wegen aller Orten  
 Landtäg gehalten werden sollen. Inmassen Wir dann/ so viel die Sper-  
 rung der Contributionen anlangt / den Nachdruck vnd effect solches  
 Schlusses/ bey etlichen Ständen albereit im Werck erfahren. Darauß  
 aber leichtlich abzunehmen vnd uerspüren/ daß bey diesem des Heil.  
 Reichs. ohne das gefährlichen Zustandt/ vnd den Schwedischen mit biß-  
 hero erlangten succels. continuirten feindlichen Vorbruchs durch die-  
 ses vnzeitige weitauffsehende Beginnen vnd Vorhaben/ nur mehrere Con-  
 fusion, Zerrüttung / Beschwörung vnd Vnhalt erweckt/ die Ge. ätter in  
 grössers Misstrauen gesetzt/ Ja da solchem Vorhaben nicht zeitlich begego-  
 net vnd vorg. bawet/ das ganze Römische Reich. Unser geliebtes Väter-  
 landt. Teutscher Nation. aller Orten mit neuen Kriege. stämmen ange-  
 zündet/ auch anjese auff einmahl zu Grund vnd in die Aschen gelegt werden  
 möchte. Wir haben zwar auß obangedeuter von E. E. E. vnd Erwer. vo-  
 berschickten weitaufftigen Außführung vernommen/ wessen sich E. E. E. vnd  
 Ir nochmals so wol besagten Edicts. als auch der Continuirlichen Kriegs  
 Onerum halber beschwert befraden/ auch derentwegen vmb Aufhebung ei-  
 nes vnd andern bey Vns flehenlich anhalten: Können aber doch auß  
 diesem allen nicht verneinen/ daß E. E. E. vnd Ihr darumb rechtmäßige  
 Vrsach haben sollet/ solches bey Vns durch die Waffen zusuchen/ vielwe-  
 niger



7  
Nigerkönnen Wir Unsers thails darfür halten/ daß solche von E. L. E. vnd  
Euch verathschlagte Verfassung/ zu dem ienigen Zweck eines allgemainen  
Frieden Stands/ vnd nicht vielmehr zu obangezogener besorgender gänzlich  
cher dissolutiō vnd ruina des Heyl. Reichs/ außschlagen werde. Dann  
soviel den Ersten Puncten/ als Nemlich die von E. L. E. vnd Euch angezo-  
gene Beschwerden vber Unser Kayser. Edict. vnd die deswegen zu Regens-  
purg veranlaßte vnd von Uns beliebte Handlung anlangt/ wird nie-  
mandt in Abrede seyn können/ daß diese verdächtige starke præparatiō  
vnd Verfassung/ viel mehr das Ansehen habe/ daß man dahin trachte/ mit  
Gewalt mit denen führenden prætensionibus durchzudringen/ vnd den Ca-  
tholischen Ständen einen neuen Passawischen Vertrag außzupressen;  
Als durch Vnserdächtige/ wolmainende Freundliche Handlung/ welche  
zu beständigen billichmäßigen tractaten viel dienlicher/ als vis et metus, et  
nen rechtlichaffenen vngedrungenen Vergleich zu suechen. So viel aber  
die so hoch empfundene Kriegs Pressuren betrifft/ durch welche auch der  
Churfürsten vnd Stände præminentz. Nothheit/ Ehr/ Würde vnd  
Freiheit unterschiedlich verleset/ beschimpffet vnd herunder gebracht seyn  
solle/ widerholen Wir anhero/ das Jenige / so Wir des Churfürsten von  
Sachsen & dieses Puncten halber mit mehreren durch Unseren Abge-  
sandten vortragen lassen. Nemlichen / daß Wir Uns ja gütermassen  
zu erinnern haben/ was so wol von Mühlhausen auß Anno 1627. als auch  
nochmahlen bey newlicher Regenspurgischer Zusammenkunft in Nahe-  
men des Churfürstlichen Collegij. wie nicht weniger absonderlich von bey-  
der Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg & L. auch etlichen andern  
Ständen/ deswegen zum öfftern vor vnd angebracht / Wir stellen aber  
auch entgegen in keinem Zweifel/ es werden E. L. E. vnd Ihr hingegen et-  
was haben/ was Wir bey erstangeregtem Regenspurgischen Conuente  
als auch in absonderlichen Schreiben/ zu Unserer Enthebung zum öfftern  
dargegen eingewendet. Wie Wir Uns dann nicht versehen können/ Un-  
sere actiones bishero auch solches nicht mit sich bracht/ daß Uns dieser  
Vorsatz zugemessen werden solle/ als wären Unsere Kriege dahin ange-  
hen/ Chur. Fürsten vnd Stände in Ihren Würden vnd Freheiten zu  
beeinträchtigen/ welche zu deren vnd des Heyl. Reichs Conservation ein-  
zig vnd allein gerichtet. Die Bugluckseeligkeit aber Unserer Regierung/  
schilt Wir zwar am allermeisten bedauern/ daß nicht soviel durch Mächtig  
Unserer vnd des Reichs Feindten vnd Widerwertigen/ als durch zusehen  
vnd belibstlichen Dotschus/ hingegen aber Verhinderung vnd Hindert-  
bung

8

bung aller guten Vor schläg von denen innerlichen Feinden/die Sachen in  
solche Contrahen gebracht/ daß Wir zu denen Uns allezeit beliebten ordent  
lichen in des Jeyl. Reichs Sakungen wol bedachtlich vorgesehenen Mit  
teeln/ den Feinden Widerstandt zuthun/ niemahlen gelangen können; die  
jenige Mittel aber entgegen/ deren Wir Uns auch noch bishero behelfen  
müssen/dermassen beschaffen seyn/daß es fast anderst nicht seyn können/daß  
dieselbe nicht zum hafftigsten endlich von denen so daruntor leiden/ ent  
punden werden müssen; Als Wir dann die übermäßige Bedrangnussen/ei  
genthätliche Concussiones, vnd andere schwere Excess vnd Exorbitantien  
Unserer Militia nicht gut haissen/ auch zum öfftern Uns erbotten/da die  
selbe speciatim geklagt mit exemplarischer demonstration zuebestrafen.  
Daß genus militiae aber vnd dessen Unterhaltung für sich selbst betreffend/  
haben Wir allezeit nichts höhers gewünscht/ als auch noch/ gleich wie Uns  
der Last vnd hohe Beschwerung vnd Drangsal der Stände/ zum öfftern  
ganz mitlendig für Augen gestellt; Also auch gueter Rath darneben eröffnet  
werden können/ wie dem Ubel zu remediren/ vnd was für andere mittel vor  
handen seyn möchten/ den Feinden mit weniger der Stände Beschwerung  
vnd gedeylichem Nutzen zu widerstreben/ wie auch ein Krieg ohne Durchzü  
ge/ Musterplatz/re. (die Excess so hierunter vorgelauffen seyn vnd remedire  
werden können / allezeit außgenommen / die Wir im wenigsten nicht billi  
chen) geführt werden mögen. Als Wir dann vnter andern vornemblich  
auch deswegen den jüngsten Regenspurgischen Convent/ wie obangedeute  
tet/ nicht allein ernstlich sollicitirt/ sonder in Unser Kaiser. Person/ hindan  
gesetzt aller Angelegenheiten/ selbsten besucht/ dergleichen Conilia von et  
lichen gesambten Churfürstlichen Collegio zu vernemen; Daren aber Uns  
keines/ darauff sich eigentlich zu verlassen / vnd deswegen die Conlutenzen  
selbsten nicht anstundten/ eröffnet worden. Dann zugeschwelgen daß  
Wir vorgesehen / was es mit Ersuchung der Craißhülffen für difficultet  
haben würde/ so auch hernacher das Werck selbst erzigt/ wir aber darunt  
von solchem Weg/ weil er uns von den Churfürsten an die Hand gegeben/  
noch nicht absetzen / so weit wir zu dem nothwendigen Unterhalt Unserer  
Armaden durch denselben nur immer gelangen werden können / müssen  
Wir doch auß mehr angezognen Erw. d. d. vnd Erweren Schreiben vnd ge  
machten Schluß vernehmen/ daß Sie auch die Craißhülffen für kein  
Reichsmittel nicht achten wollen / man thuet auch bey Uns vmb keinen  
Reichs Tag nicht anhalten/ zu dem ist Erw. d. d. vnd Euch selbst befan  
den auß welches theils verurjachen die Reichs Tage nunmehr zu keinem  
Schluß

9  
Schluß / darzu sich die gesambten Stände verstehen wollen / zubringen /  
sonder einzeigers fast zu Erweckung mehrerer Uneinigkeit vnd Miß-  
trauen außgeschlagen / zugeschweigen diese innerliche Kriege / diese Jahr  
Ober / vnter so vnterschiedlichem verdeckten Schein angespinnen / mit sol-  
chem favor vieler Stände gezelet / endlich mit solcher geschwinden furia  
außgebrochen / daß auff Reichs Tügen von der defension zu handeln / nicht  
allein viel zu spat / sonder die trewhertzige Stände der Gefahr halber / auch  
gar nicht zusammen zubringen gewesen. Sollen wir nun bey solcher vn-  
laugbaren Bewandniß still gesessen / der Feinden Muthwillen zusehen /  
vns vnd der gehorsamen vns assistirenden Ständ / Lande vnd Leuth  
zum Raub außgestellt / den vornembsten Theil der Churfürsten vnd Stände  
des H. Reichs außrotten vnd exterminieren lassen / dahin dann der  
Feinden Intention allein geziellet / hetten wir solches weder bey G D E E  
dem Allmächtigen / noch der wehrten Posteritet zu verantworten gehabt  
wolten auch lieber tausentmahl das Leben verlihren / als das wir vns  
solches in Historien solten nachschreiben lassen / daß durch vnser Nach-  
lässigkeit vnd Versäumung / das schöne Gebäu des Römischen Teut-  
schen Reichs / so nunmehr vber achthundert Jahr allen Nationen ein  
Wunder vnd Schrecken gewesen / auff einmahl zu Grund gangen vnd  
zerfallen. Viel weniger das wir vnser thail besinden können / daß we-  
gen solcher vnserer vnd des H. Reichs abgetrungenen Defension / wann  
aus verursachen der Reichs Stände selbst / wir vns anderer Mittel / als  
der in den Reichs Constitutionibus der damaligen Leuthen nach vero-  
ordnet / nothgetrungenen Weiß gebrauchten müssen / damit vnserer Kay-  
Capitulation oder denselben Constitutionibus zu wider gehandelt haben  
sollen. Vnd da es mit den Regenspurgischen angezogenen gutachten der  
Churfürsten / die Meinung haben solte / als dieselbe in mehrgemelter E. L. L.  
vnd Ewren an vns gelangter Schrift angezogen worden / das vmb kei-  
nerley Noth oder Gefahr willen / solche Reichs Constitutiones man vber-  
schreiten oder etwas zu ruck stellen könne ; Würden darauß viel Contraria  
des jenigen so bihero ( vornehmlich die Catholischen ) behauptet / erfolgen.  
Welche zu verhüten / man dieselbe billicher ihre Wort selbst liesse auflegen /  
als das solche gegen vns zum Argument gebraucht werden sollen / wie  
wir dann aus denselben vnser thails keinen andern Verstand schöp-  
fen / als das man ja von solchen Constitutionibus nicht aussetzen solle oder  
möge / wann man nemlich zu den jenigen Mitteln / so in denselben vorge-  
schriben / als da seyn die Reichsversamblungen vnd ordentliche Schluß per

W

majora

majora, der Kriegshülffen halber/ vnd wie dieselbe eingebracht worden sol-  
 len/ wie im Reich herkommenen / zu gelangen / Hoffnung haben mag / auch  
 wann die Zeit solche Consultationes zuläßt / nach dem es sonst einerley  
 ding ist / keine Gefahr zu haben / oder wegen Besperrung der Zeit vnd Leuffen zu  
 dem Effect der Gefahr nicht fort zu gelangen. Dann ob zwar sonst fast  
 alle Leges ihre Limitatione haben / so bleiben doch diese beständig vnd ohne  
 Abfag / Quod factus populi in prima lege sit, vnd / Quod necessitas non habet  
 legem. Zu dem / befinden wir / daß eben die vns jetzt zusommene  
 neue Verfassung nicht allein allen Reichs Constitutionibus al-  
 lerdings für sich selbst zuwider; Sondern daß zum Ende derselben expresse  
 gesetzt / daß / weil wegen jetzigen Zustands des Reichs / in derselben eine solche  
 Aufthailung / wie es sonst die Reichs Ordnungen mit sich bringen / aller-  
 ding nicht observirt werden mögen / daß solches zu keinem präjudiz sol-  
 cher Constitutionen von den Ständen gemaint sey. Solle nun E. L. E.  
 vnd Each / welche ohne vnser Consens kein Jus armorum haben / rechts  
 seyn / gegenwertiger Leuffe halber / von den Reichs sätzen abzuweichen /  
 können wir ja nicht vernemen / wie dasselbe vns als dem Oberhaupt  
 im Reich dem des ganzen Vaterlands Conservation obliegt / vnd das  
 Schwerd zu führen von Gott selbst anbefohlen / nicht recht seyn solle.  
 Was auch von den Türcken Kriegen bey diesen Punkten in mehrerlicher  
 Schrift angezogen / daß die Ersuchung der Graifhülffen im Anno 1597  
 von den Ständen widersprochen / beruhet eben auff diesem Fundament  
 nemlich daß wo es die Zeit vnd Gefahr zuläßt / daß man sich der ordentli-  
 chen Weeg gebrauchen kan: wie es bey denselben Kriegen da man einen ge-  
 wissen Feind gehabt / auch dessen Anzug allezeit zuvor erfahren / wol seyn  
 können: dieselbe billich nicht hindan zu sehen. Wie dann eben solcher ent-  
 den Nothwendigkeit wegen nicht allein Anno 1605. sondern auch zu mehrer-  
 mahlen / Zeit dessen bey Kriegs das Mittel der Graifhülffen ergriffen / die  
 Stände sich auch allezeit mitlendig dar auff erzeigt haben. Wir gedencken  
 auch aus diesem modo contr. buend. keine Berechtigung zu machen / oder  
 des Reichs Sätzen damit aufzuheben / sondern suchen nichts anders  
 als unsere vnd des Heil. Reichs Rettung vnd Conservation, ferner zu  
 len noch besser / qualem qualem quam nullam habere rem publicam. Er-  
 rei auch nichts E. L. E. vnd ewer gethaner Eintriff / daß wir bey un-  
 sern Erbkönigreich vnd Landen durch Land vnd Fürstnitz die Con-  
 tributione vnd Hülffen von vnsern Ständen ersuchen vnd einfordern laß-  
 sen. Daraus ir von Person. l. m. t. h. e. u. v. a. p. wie wir in demselben so effe-  
 wie

best wolten / vnderzichtiglich zu Land / vnd Fürsten Tügen gelangen / vns  
 auch ergiebiger ansehentlich en Hülfen versehen können / das auch mit den  
 Reichs versamblungen vnd Bewilligungen so schleunig fortkommen  
 were / sol e alsdann an deren Anstellung gewislich nicht ermangeln. Demo  
 nach wir aber vornemblich der Zeit / mit dem Schwedischen Kriege behaff  
 set / vnd derselbe wie allbereit Anfangs angezogen / in den Ober Sächsischen  
 Eratz solch: Progress gethan / das er sich nicht allein des Herzogthums  
 Pomern allerdings bemächtiget / sondern einen guten Theil des Marg  
 graf vnd Churfürstenthumb Brandenburg dissits des Oderstrombs /  
 neben etlichen Orten im Herzogthumb Meckelburg gleichfalls sich impa  
 tronirt, vnd nunmehr vnterm Herzogthumb Schiesien genähert / als ist  
 vns nicht allein hoch bestremblich vorkommen / das bey dieser so nahen vnd  
 weit etgeriffenen Feindts gefahr / von E. L. E. vnd euch nicht allein / wie  
 diesem vordrechenden Gewa / zubegeanen seyn möchte / einigen Rath oder  
 Trosts in so weitläufftig an bring n an vns gelangt / das auch so gar dieses  
 Schwedischen Kriegs mit einigem Wort nicht gedacht worden / sondern  
 wir noch darzu auß offberührten Schreiben vnd Schluß abzunehmen /  
 welcher Gestalt vns alle Mittel zu vnsrer vnd anderer gehorsamisten alli  
 strende Ständen defension vnter dem Titul vnleidlicher Pressuren ab  
 gerickt / vnd wir durch den Schein einer vnuerthenigsten Bitte / den  
 Kriegsbeschwerden abzuhelffen / in der höchsten Gefahr exarmit werden  
 wollen. Welches vns dann villich desto mehr nachdencklich vorkompt /  
 nach dem wir vns auch hieden erinnern / das gleichwol von dem gesambte  
 ten Churfürstlichen Collegio zu Regensburg in dessen Antwort auff vns  
 ser Kayf. Proposition darfur gehalten / ob wir ja zwar so viel den Anfang  
 solches Kriegs betreffe / mehrere Correspondentz mit den Herren Churf  
 fürten pflegen können / das doch weder wegen Belagerung der Statt  
 Straßburg / noch vorhabender Kriegsberaitschaft an der Ost See / Uber  
 schickung des Succurs in Preussen / noch wegen der Translation des Herzog  
 thums Meckelburg / die Cron Schweden einigen befuegte Anlaß habe / vns  
 vnd das Reich seindlichen anzugreifen / in Erregung solcher Sachen  
 weren / so im heil. Reich vnd dessen Grund vnd Boden vorgangen / da wir  
 den Schweden vns so wenig / als sie gern sehen wollen / das ihnen von an  
 dern in seinem Königreich beschheym geringst kein / sei noch was zuge  
 ben hetten / das auch vnter Bestreunden / hohen Potentaten nicht newes /  
 da je weils einer den andern thaus naher Verwandtschaft / theils alter  
 Adbawizen vnd Der. in halber / ohne einige ruptur in zugehenden Noth

Werdigheit/ Hülff vnd Beystand laiste/ Gestalt dergleichen von der Cron  
 Schweden wol selbst geschehen sene/ zumal aber derselben nicht gebühren  
 wollen/ was des Herzogthums Meckelburg halber vorgangen/ weil dasselb  
 bis ein unzweiffentlich Leben vnd Fürstenthumb des Reichs betreffe/ sich  
 annehmen vnd gleich am das Arbitrium in Reichs Sachen zu usurpi-  
 ren/ bevorab weil die Hochlöblichste Chur Fürsten des Reichs sich bey  
 Uns deswegen interponirten/ vnd nicht zweiffelnden Wir allergnädigst ge-  
 nützig seyn wurden/ die Meckelburgische Sachen in solch n Stand zurück-  
 zu setzen/ damit sich niemand verweigerter Justitz vnd abgeschnittener defension  
 zu beklagen Ursach habe. Wie nun hierdurch der Unfug der Schwedischen  
 Wapffen gegen Uns vnd des Heil. Reichs Ständen gnugsam declarirt  
 vnd für sich selbst aller Welt bekandt ist/ also erschinet zugleich darauß  
 die Nothwendigkeit unserer abgedrungenen defension; Das wir ja nicht  
 vermuthen sollen/ daß jemand die Schrancken der Reichs Constitutionen  
 uns so eng spannen würde/ daß wir dardurch das Reich selbst vnd  
 dessen Stände ohne alle Gegenwehr zu Grund gehen lassen müssen. Dao-  
 herodann unsers ermessens den so hoch vnd viel beklagten Kriegsbeschwe-  
 rungen etwa am besten vnd sicherlichsten auch ohne Schwerdtstreich abzu-  
 helfen gewesen/ vnd noch sehr möchte/ wann ein mehrere Zusammense-  
 hung der Gliedmassen des Reichs mit ihrem Haupt/ von dem Feind ver-  
 spüret/ desselben Gesandten nicht so weit Behör gegeben/ vnd er dardurch  
 gleichsam in Sicherung gestellt/ daß er sich von vielen keines Widerstands  
 zubefahren/ den vbrigen theil aber/ neben uns wegen Enziehung der Hülff  
 fen die daffel wol schwer gemeyß fallen werde. Darbey uns gleichwol  
 schmerzlich zu Gemüeth gehet/ daß ohn unser Verschulden das Mißtrauen  
 gegen uns so hoch gewachsen/ daß die Stände auch ihr aigne rath  
 nicht in Acht nehmen/ vnd in Consideration ziehen/ was ihnen darauß  
 für Gefahr haffte/ wann sie einen ausländischen König/ welcher auch  
 dergleichen Speranz auff die Cron Polln hat/ als ihnen selbst bekandt ist/  
 nunmehr fast mitten in dem Heil. Reich dermassen zusehen vnd an Land  
 vnd Leuth sich stärken lassen/ das demselben hernach etwa/ wann es ih-  
 n ge.ingen sollte/ schwerlich zu begehen/ vnd die vbermäßige Begierde frembo-  
 der Herrschafft/ so gemeinlich dem Glück der Wapffen folgen thut/ im  
 Zaum zuhalten. Unsers Theils weisen uns die Plichten so wir dem  
 Heil. Reich geleistet dahin/ das eusserste weiter mit göntlichen Beystand/  
 der uns in gerechten Sachen auch in den größten Gefährlichkeiten niemaa-  
 len verlassen/ zu unser vnd der getreuen Reichs Stände defension anzu-

WILDMAN

wenden / vns auch hlerzu aller gezimnenden Mittel / die vns G D E E /  
 die Natur / das Herkommen in dergleichen Fallen / als auch Befehl vnd  
 Ordnung des Reichs zulassen / zu gebrauchen. Aus welchem dann auch  
 E. L. E. vnd Ihr gleichfalls vnser ver a zunehmen haben / ob diese Verfas-  
 sung zu demselben Ende / zu welchem sie angesehen seyn soll / als zu Enthe-  
 bung d r wegen notwendiger Contribution vnd anderer Kriegs Onerum  
 etwas besch varten Stände in einerlen Wege erreichen könne. Als wir  
 dann solches vnser Thails ganz nicht befinden / dann ja noch leichter et-  
 lichen / als doppelte Exercitus auch einen beschwerlichen Freund / als f g h a s o  
 le v n d s i m e r V i c t o r i n a c h h a n g e n d e n F e i n d / z u m a l l e r b e s c h w e r l i c h s t e n a b e r f  
 b n d e z u g e d u l d e n . Was in dem N. Sächsischen Craiß für wenig Jahren  
 ebenmäßiger prätere den Ständen / vnd vornemlich den armen vnschuld-  
 g u B n t e r t h a n e n f ü r e i n E r l e i c h t e r u n g v n d E n t h e b u n g g e w e s e n / h a b e n  
 sie nach vnsern vielfältigen vmbsonst ergangenen väterlichen Ermah-  
 nungen leyder in Werck erfahren / Wir thun es aber vnser theils noch  
 mahlen bedauern / besorgen vns auch dabey höchlich wie diese Verfassung  
 vielmehr Universal. vnd fast das ganze Reich begreiffet / daß auch also der  
 leidige effect, desto erbärmlicher sich außgießet / das Heil. Reich aber darun-  
 ter wol gar zu Grund gerichtet werden möchte / dessen Schuld vns aber  
 mit Tug niemaids alsdann würde zumessen können. Wann vns nur  
 aber als Römischen Käyser vnd Oberhaupt in allweg obligen thuet / auch  
 vnser Käyser. Ampt ist / diesem besorglichen Unheil zeitlich vorzu kom-  
 men / vnd dann auch dergleichen Verbündnissen / vnd obangezogene voro-  
 habende Verfassung / ohne vnsern als Römischen Käyser Vorwissen /  
 Consens vnd Einwilligung keines Wegs zulässig / sondern so wol den allge-  
 meinen beschriebenen Rechten als auch vnsern vnd des Heil. Reichs /  
 Sag. Ordnungen vnd Constitutionen / auch vnsern bey Zeiten an E. L. E.  
 vnd Euch oberstandener massen gethane Abmahnung gänzlich zuwider  
 vnd entgegen / vnd bey hoh. n vnd schweren darin außgesetzt vnd bestimten  
 Pöenen vnd Straffen außtrücklich verboten / der Schluß auch mehrges-  
 melten Convents fast dahin gerichtet / daß man sich deren auß Nothwen-  
 digkeit gebrauchten Contributions Mittel ( da vns doch einige / andere  
 Hülfen oder Media dem Feind zuwiderstreben nicht gezeigt worden ) als  
 auch anderer Nothwendigkeiten / ohne welche kein Detention vorgenom-  
 men werden mag / zu entbrechen vnd gänzlich denselben / als auch vnser  
 Kaiserlichen Edicts, daß ist des Relig. ons Frieden Execution selbst / Wite-  
 kas deren gemachten Verfassung gewaltthätlich zuwidersetzen vermahnet.

W i j

Welches



Was des dann Sachten/ so in dem heiligen Römischen Reich vnerhöret/ vnd deswegen auff einze Craiß Jeterfion (man wolle dann etlichen Particular Ständen einräumen / vber die Handlungen des Oberhauptis selbst Richter zu seyn/ vnd der Warff also allein mit Bewilligung vnd Consens eines Römischen Kayfers den wolverfaßten Reichs Ordnungen nach gehorcht werden können/ gegen denselben selbst vnd seine Exercitus zuwenden) nicht kan oder mag gezogen werden/ vnd wir dann auch solchs zu gestatten oder zuzusehen kein Wegs gemaint seyn. Herumben so ermahnen vnd befehlen wir E. L. E. vnd euch den obbenannten zu Leipzig verainigte Chur. Fürsten vnd Ständen sammentlich / vnd auch einem jeden insonderheit vnd absonderlich hiemit / daß sie von obangeregter Kriegsverfassung vnd vorhabenden Werbungen gänzlich ablassen/ vnd damit inhalten/ was disfalls allbereit ins Werck gericht/ solches abstellen/ das gewordene oder bestellte Volck zu Ross vnd Fuß/ auch darzu angenommene Hoch vnd Widere Verelchshabere/ wider god ancken vnd dimittra, auch sich dabey gehorsamblich vnd also bezeigen/ wie sie es/ als vnser vnd des heil. Reichs getreue Chur. Fürsten vnd Stände/ gegen vns als ihrem höchsten Oberhaupt / vermög ihrer gelasten / vnd obliegenden schweren Pflicht zu thun schuldig/ vnd wir vns gänzlich zu ihnen versehen thun/ da wir dardurch viel mehr zu dem gewünschten notwendigen Frieden/ als mehreren Blutvergießen Ursach gegeben / auch vnserm Kayf. Volck der vnerpöliche Verelchshabere/ Sammlung vnd Durchzuge / als solches alles die vor augen schwebende Kriegsgefahr / vnd weil auch vnser Volck allerdings theils aus mangel notwendigen Unterhalts/ thais durch Kranckheit vnd in andere Wege abkommen/ notwendig ersfordern/ nicht gesperret werde. Allermassen wir dann/ da dieser vnserer väterlichen Abmahnung vnd Verwahrung nicht nachgelicht werden solt/ nicht vmb zung haben köndten/ diejenige scharpffe Mittel vnd Remedia für die zu nehmen/ welche so wol zu Rettung vnserer Kayf. Autoritet vnd Hoheit/ als auch vnseres/ vnd anderer Bus adhärenten des Reichs Chur Fürsten vnd Stände periclitirenden Land vnd Leut/ des heiligen Reichs Sazung vnd Ordnung selbst an die Hand geben. Deren Wir Uns abgezugedrauchen viel lieber enthebt sehen wolten/ auch dannenhero für dissonant diese vnserer trewhetige väterliche Vermaahn vnd Warnung/ (als Wir dann außrecht mitleidentlichen Gemüth bey allen vorgangenen Kriegent dergleichen Dehortationes vorgehen lassen) zuvor einwenden wolten/ damit wir zugleich vnser Mißfallen/ vnd das wir in diese/ der

Reichs



15  
Reichs Verfassung allerdings widrige / ohn vnser Wissen vnd Willen auch  
sinften habende rechtmessige Ursach geschlossene Verfassung eines Reichs  
gehoben können / zu jedermänniglichs Nachrichtung / vnd damit sich in  
mand nicht der Unwissenheit ins künfftig zu entschuldigen habe / öffentlich  
bezeuget vnd Contestire haben wollen. Wie wir vns aber gänzlich  
verschon / es werde diese vnser Kayf. Abmahnung von den gehorsamen  
Ständen in gebührende Obacht genommen / vnd dardurch die Externa vnter  
hütter werden. Als thun wir vns hingegen den gehorsamen alles Kayf.  
serlichen Schutzes / Handbietung vnd Protection von einem jedwedem be-  
sondern / als auch in gemein habenden Freiheit / Recht vnd Gerechtigkeit /  
insonderheit Land vnd Religion Friedens gnädigst vnd freudlich anero-  
bieten / bleiben auch nochmalten dahin gehaigt / wann vns nur ainige  
thunliche Wege vnd Mittel gezeigt werden / wie ohne alle / oder auch mit  
weniger Beschweren der Stände / wir der jetzigen Zeit obligenden schwe-  
ren allberait weit eingerissenen Feinds Gefährlichkeiten begegnen mög /  
das wir dieselbe gerne vor die Hand nehmen vnd an vns gewislich was  
zu beständig vnd Ruh / Sicherheit vnd Wohlfahrt des Reichs immer gehen  
mag / nichts wollen erwinden lassen. Wir haben auch allberait solche Ordo-  
nung gemacht / vnd vnserm Kriegsvolck vorgeschrieben / darüber wir  
auch vnser thails fest zuhalten gemaint seyn / das sich niemand gewalts-  
thätiger Concussion, Raub / Plünderung / vnd dergleichen vns allezeit  
hochmüßfälligen Excessen ins künfftig wird inbeschweren haben. So wir  
E. L. E. vnd euch vnd menniglich zu Wissenschafft durch diß öffentlich Pa-  
tent andeuten wollen. Seyn vnd verbleiben darneben E. L. E. vnd euch  
mit Freundschaft Kayf. Gnaden vnd allen guten wolgewogen. Ge-  
ben in vnserer Stadt Wien / den vierzehenden Monats Tag Maij. An-  
no Sechszehnhundert Am vnd Dreißig / vnserer Reiche / des Römisch  
schon im Zwölfften / des Hungarischen im Dreyzehenden / vnd des Bö-  
heimischen im Vierzehenden.

Ferdinand.

(L.S.)

Vr

P. H. von Strakendorff.

Ad Mandatum Sacrae Cae-  
sareae Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

COPIA.



## C O P I A

## Des Andern Mandats.



Ir Ferdinand / der Aunder  
 von Gottes Gnaden / Erwählter  
 Römischer Kayser zu allen Zeiten Nach er  
 des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Bö-  
 haim / Dalmanien / Croauen / und Slavonia  
 m / ic. König / Erzhertzog zu Oesterreich /  
 Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu  
 Crain / zu Luze-nburg / zu Wirtemberg / Ober und Nider Schlesi-en / Fürst  
 zu Schwaben / Marggraff des H. Röm. Reichs / zu Burgaw / zu Mähren /  
 Ober vnnnd Nider Lausnis / Geürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu  
 W i n d e / zu Rynburg vnd zu Bors / Landgraff in Elsaß / Herr auff der Wino-  
 dtichen Marck / zu Portenaw vnnnd zu Salms / ic. Entbieten allen vnnnd  
 jeden / vnsern vnnnd des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / Geist-  
 vnnnd Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten /  
 Land Marschalcken / Landvögten / Hauptleuthen / Bisdomben / Bögien /  
 Pflegern / Verwesern / Ambleuthen / Landrihern / Schuldhaiszen / Bür-  
 germalstern Richtern / Räten / Bürgern / Gemeindten / vnnnd sonst allen  
 vnsern vnnnd des Reichs Unterthanen vnnnd Getrewen / Insonderheit aber  
 allen vnnnd jeden Kriegs Obristen / Hauptleuthen / Rittmaistern / Fendri-  
 chen / Leutenanten / wie auch andern Befelchshabern / vnnnd sonst in ge-  
 mein allen Kriegsleuthen zu Ross vnnnd Fuß / was Nation / Ampt / Befelch /  
 Würden / Stand vnnnd Besess die seynd oder seyn mögen / vnter was  
 Bestallung sich dieselbe auch / auffer vnserer Armaden befinden thun / de-  
 nen diß vnser offen Mandat oder glaubwürdige Vidimirte Abschriften  
 darvon / denen wir nicht weniger / als den Originalen selbstem / vollkomme-

16

174  
ketz glauben zugestelt haben wollen) zukommt/ hier ist zu wissen/ was r. als  
sen Uns des Churfürsten vnd Herzogen auß Sachsen & vnter dem dato den  
vierdien negstverwichenen Monats Tag Aprilis, deren in der Statt Leipz.  
bey ammen gewesenenen Chur. Fürsten vnd Ständen/ vnd der abwesenden  
den Räch/ Botschafften vnd Gesandten/ gemachten Schluß/ not ficirt  
vnd communicirt haben/ auß dessen Ablebung Wir dann mit sonderbah-  
rem befrembden vnd nicht geringer Bestürzung Unsers Käys. Berühres/  
nach sonderbahren Missfallen vernommen/ daß sich besagte Chur. Fürsten  
vnd Stände/ Unserer zuvor an besagtes Churfürsten zu Sachsen &. ergan-  
genen Abmahnung ganz zu wider/ vnter dem ang. gebnen Schem vnd  
Fürwandi einer Craiß Executions Ordnung/ vnter anderm in newe weite  
außsehende gefährliche Kriegsverfassung/ (deren designation gleich wol/  
vnd wie hoch sich dieselbige belausen soll/ Uns darneben nicht angedent  
worden) sich zustellen vnd zubegeben verglichen vnd verbunden haben/  
Uns auch darüber von unterschiedlichen Oriern glaubwürdige avisa zu-  
kommen/ welcher massen zu Behueß solcher Verbindnuß hin vnd wider in  
den Craissen/ vornemblich aber bey den Reichs Städten/ starcke Werbung  
in vollen schwang gehen. Nun ist hierauf leichtlich zu verspüren/ vnd ab-  
zunehmen/ daß bey diesem ohne das gefährlichen Zuständt des Heyl. Rö-  
mischen Reichs/ da der König in Schweden feindlich eingefallen/ vnd sich  
allbereit ganz Pommern/ wie auch ein theils der Mark Brandenburg/  
vnd eilicher Orther im Herzogthumb Meckhelburg bemächigt/ von Tag  
zu Tag weiter grassiren/ auch andere außländische Kriegsbeer dem Reich  
sich nähern thun/ die rebellische vnd widerspenstige Stadt Magdeburg  
auch/ noch nicht zu schuldigem Gehorsam gebracht/ daß durch diß vnse-  
ges weitausehendes Beginnen vnd Vorhaben/ zumahl solches dahin auß-  
schlagen wurde/ das wir bey so nothwendiger des Heyl. Reichs vnd besser  
Stände defension, aller Mittel den Krieg zuzuhren gleichsam verubt/  
vnd dardurch in der Feinde Gewalt gegeben werden sollten/ noch mehrere  
Confusion, Zerrüttung/ Beschwörung vnd Unruhe erweckt/ die Gemue-  
ther in grössers Misstrawen gesetzt/ ja da solchem Vorhaben nicht zu-  
begegnet/ das ganze Heyl. Römische Reich Teutscher Nation/ Unser ge-  
liebtes Vaterlandt/ aller Orthen außs newe mit Kriegslammen angezünd-  
et/ vnd da es nun nehr vber die achthundert. Jahr in einem schönen lichte,  
bis auff unsere Zeiten in grossem ansehn vnd Reputation erhalten werden/  
an ieso auff in nabi zu Grundt vnd in die Aschen gelegt werden möchte.  
Wann uns aber als Römischen Käyser/ solchem besorgenden Vnter vora-  
E

Witome

zukommen/in allweg obligen thuet/ vnd dergleichen Verbündnissen ohne  
 Unser als Römischen Kayfers Vorwissen/ Consens vnd Willen nicht  
 zulässig/ sondern Unsern vnd den Reichs Rechten/ Ordnungen vnd Sa-  
 sungen/ auch gethanen Abmahnung vnd Erinnerungen zuwider vnd zuent-  
 gegen/ vnd bey hohen vnd schweren darinnen gesetzten vnd bestimpten Pöen  
 vnd Straffen verboten/ vnd Wir dahero solches zugestatten keineswegs  
 gemaint seyn. Hierumben so ermahnen vnd befehlen Wir E. E. A. A.  
 vnd Euch sambtlich vnd einem Jeden insonderheit ernstlich gebietend/ vnd  
 wollen/ das Sie bey Vermeidung derer in des Heyl. Reichs Constitutionen  
 gesetzter Pöen vnd Straffen keinem Kriegs Volck/ so zu Behueff dieses  
 Leipziger Bunds geworben werden möchte/ amigen Sammelplatz  
 Pass vnd Durchzug nicht gestatten/ sondern wo dieselbe allenthalben ange-  
 troffen/ zerrennen/ niederwerffen vnd aufschlagen. Vnd Euch denen be-  
 stelten Kriegs Obristen aber/ Rittmaistern/ deroselben Leutenantien/  
 Hauptleuten/ Fendrichen/ Befelchshabern vnd gemeiniglich allen  
 Kriegsleuten zu Ross vnd Fuesß/ was Nahmen vnd Standes die seyn/  
 welche sich in obangedeutte/ ohne Unser Vorwissen/ Willen vnd Consens  
 den Rechten vnd Reichs Sasungen vnd Unserer ergänzten Abmahn-  
 ung zuwider vorgenommene Bestallung annehmen lassen/ oder künftig  
 noch weiter angenommen/ vnd bestellt werden möchten/ vnd zwar den jeni-  
 gen/ welche Uns vnd dem Heyl. Reich verwandt seynd/ bey Vermendung  
 obberürt in den Reichs Sasungen begriffenen Pöen vnd Straffen/ auch  
 bey Verlust aller vnd Jederhabenden Privilegien/ Gnaden/ Rechte vnd Ge-  
 rechtigkeiten Leben vnd Eigenthumb/ als nicht weniger bey Verührung als  
 ler Junfft vnd Stadt Berechtigkeiten; den andern aber/ so Uns vnd dem  
 Heyl. Reich nicht zugethan/ bey vnnachlässlicher Straff Leib vnd Lebens/  
 wo vnd welcher Orten die angetroffen vnd betreten werden/ daß Ihr  
 Euch solcher Bestallung allerdings abthuet/ dieselbe quittirt/ auch nicht  
 künftig in keine dergleichen ohne Unser Vorwissen vnd Beltebung der  
 Reichs Sasungen entgegen/ vorgenommene Bestallungen/ vnter was  
 Schein das auch geschehen möchte/ bestellen/ annehmen vnd gebrauchen  
 lassen/ Euch auch dargegen mit keinerley pretext gelasteter Andtspflicht/ als  
 welche bey so gestalten Sachen ganz vnräffig/ von welchen Ir auch hie-  
 mit von Kay. Macht frey vnd loß gesehlet seynd abhalten lassen. Da auch vnter  
 ter jetztgedachten Obristen/ Rittmaistern/ Hauptleuten/ Fendrichen/ auch  
 andern Befelchshabern/ vnd gemeinen Soldaten zu Ross vnd Fuesß/ etliche  
 the beständig/ so inmittelst sich in andere Bestallung begeben/ denselben  
 solle

Solle hiemit / dafern Sie Unserm Kaiserl. Gebott alsbaldt gehorsambste  
 schuldigste Folg gelastet / vnd widerumb vnter vnser Käserl. Kriegsvolck  
 sich begeben / auch deswegen von ihren Obristen vnd Befelchshabern Zeugo  
 nuß werden vorbringen / General Perdon mitgethailt / vnd Sie wider zu  
 Käserl. Gnaden angenommen seyn / Darneben aber befehlen Wir denen zu  
 Leipzig zusammen verainigten Chur. vnd Fürsten E. E. vnd Euch den an  
 dern Ständen / daß Ihr diß Driß Ewren vntergebenen Land. vnd Le  
 hens Leuthen / Landsassen / Bürgern vnd Imwohnern Ewer Chur. Für  
 stenthumben / Land vnd Gebiet / wie auch den Reichs Städt. daß Sie  
 von Ihrer Bürgerschafft / zu Behueff solcher wider Unsern Willen vnd  
 Consens vorgenommener vnd in Reichs Sasungen verbottener Wero  
 bung / ainige Contribution. Steuern vnd Schagung nicht auffladet / vnd  
 Euch den Landts vnd Lebens Leuten / Landsassen / Vnterthanen vnd Bür  
 gern / da gleich ein solche Aufslag wider diß Unser Kaiserl. Gebot geschicht  
 wäre / oder noch geschehen solte / daß Ihr solche aufferlegte Contribution  
 vnd Schagung bey Vermeidung obeingeführter Pöen vnd Straff / auch  
 bey Verlust vnd Verlehrung aller Ewrer Freyheiten / Zuff. Städt. vnd  
 anderer Gerechtigkeiten / als obgemelt / nicht erleget noch laßschiesset / son  
 dern die Jenige Plichten / damit Ihr Uns als Römischen Kaiser / vnd des  
 Heyl. Römischen Reichs Oberhaupt / vor allen andern zugethan / steiff vnd  
 vnderbrüchlich haltet vnd observiret / auch damit dieses Unser Kaiserlich  
 rechtmässige ernstliche Gebot / ohne Auffenthalt vnd Verhinderung / ange  
 schlagen vnd publicirt werden möge / der Schuldigkeit nach alle Beirde  
 rung erweise. Gestalt Wir dann Ewre E. E. vnd Euch / wider durch Uns  
 noch andere aufferfolgenden schuldigsten würcklichen Behorsamb / wider  
 den Religion vnd Prophean Frieden in keinerley Weiß beschwären zulassen  
 festiglich resolvirt vnd entschlossen seyn / Deme E. E. vnd Ihr dann allere  
 seits also nachkommen werdet / so lieb einem jeden sey die würckliche Execu  
 tion obangedeutter Pöen vnd Straffen / zu vermeiden / Das mainen Wir  
 ernstlich. Geben in vnserer Stadt Wien / den vierzehenden Monats  
 Tag Maij. Anno Sechszehnhundert Ain vnd Dreissig / vnserer Reiches /  
 des Römischen im Zwölfften / des Hungarischen im Drenzehenden / vnd  
 des Böheimbschen im Bierzehenden.

Ferdinand.

(L. S.)

Uc

P. H. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacrae Cae  
 sae Majestatis propriam.

M. Arnoldin von Clarstein.

229 4060 c

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.

Ad ...

M. ...

...

1077

...



Fragment of text from the adjacent page, written in a medieval script, likely Gothic or similar. The text is partially obscured and difficult to read due to the angle and lighting.

ULB Halle  
004 787 943

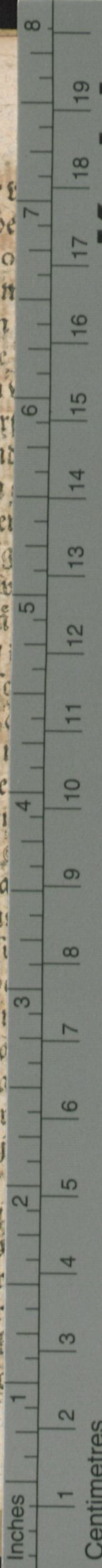
3







nung/und zwar  
mit Gewalt zu de  
Reichs defensio  
unter dem Nahm  
widerstrebenden  
weitaußf. ben de  
ben/ver. slich in  
an des Churfürst  
abgangene: und  
leten Ständen  
im wenigsten ver  
ten glaubwürdig  
nuß / hin und w  
den Reichs Stä  
auch bis dahin/  
Werck haissen se  
diese Verbündig  
Contribution i  
Landtag gehalten  
rung der Contri  
Schlusses/ben  
aber leichtlich a  
Reichs ohne das  
hero erlangten si  
ses unzeitige wo  
kusion, Zerrüt  
grössers Wüst  
net und vorg. ba  
landt Teutscher  
günder/auch anj  
möchte. Wir  
berschieden we  
Irnochmals so  
Onerum halber  
nes vund ander  
diesem allen nich  
Ursach haben se



# KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

## Kodak

LICENSED PRODUCT

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

lichen Ed. Ge.  
el/zu des Hül.  
chen Oberfall  
Reichs Freyheit  
ndern in neue  
en vnd zubego  
sch auff Unser  
gänlich / zu vor  
selbst versambo  
Bewahrung  
hiedlichen Dr  
ter Verbündig  
blich aber ben  
g gehen sollen/  
ein Defensio  
tande/so bald  
für einmige  
gen aller Orten  
viel die Sper  
effekt solches  
en. Darauß  
esem des Hül.  
dichen mit bis  
uchs durch die  
mehrere Con  
te Ge. unter m  
zeitlich begego  
tehes Vattero  
Lammen ange  
gelegt werden  
vund Erver vo  
sch E. L. vnd  
lichen Kriegs  
Aufhebung ei  
aber doch auß  
nb rechtmäßige  
sachen/vielwe  
niger

